

Zahlung des Mindestlohns, Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, an seine Mitarbeiter mindestens den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn zu bezahlen.
2. Sollte die Tätigkeit des Auftragnehmers dem Anwendungsbereich eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages zuzuordnen sein, gilt dies entsprechend für die Zahlung des jeweils gültigen Tariflohns.
3. Sind darüber hinaus in einem für den Auftragnehmer geltenden, für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag Mindestarbeitsbedingungen wie zum Beispiel Zuschläge (Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit), Urlaub, Sonderzahlungen (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld) oder eine bestimmte Dauer und Verteilung der Arbeitszeit vorgeschrieben, ist der Auftragnehmer verpflichtet seinen Mitarbeitern auch diese Mindestarbeitsbedingungen zu gewähren.
4. Sollte dem Auftragnehmer die Einhaltung der vorstehenden Ziffern 1. bis 3. nicht möglich sein, wird er den Auftraggeber hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen.
5. Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, diesem die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns bzw. des gültigen Tariflohns durch Vorlage eines geeigneten Testats eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers auf eigene Kosten nachzuweisen.
6. Der Auftragnehmer kann jeweils nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber Subunternehmer einsetzen. Sollte der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Subunternehmer beauftragen, hat er die Einhaltung der oben genannten Pflichten durch diese vertraglich sicherzustellen und die Einhaltung zu überprüfen.
7. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass durch ihn eingesetzte Subunternehmer weitere mögliche Subunternehmer ebenfalls vertraglich zur Einhaltung der oben

genannten Pflichten verpflichten und die Einhaltung überprüfen. Für weitere Subunternehmer gilt dies in der Subunternehmerkette entsprechend.

8. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung der unter den Ziffern 1. bis 7. genannten Pflichten resultieren, es sei denn, dass RIEMSER diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.
9. Der Auftraggeber ist im Falle eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen die unter Ziffern 1. bis 7. genannten Pflichten berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich und mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Ort / Datum

Unterschrift / Firmenstempel Auftragnehmer

Hauptsitz

An der Wiek 7
17493 Greifswald-Insel Riems | Germany

Customer Service

T. +49 30 338427-700
F. +49 30 338427-950
cs@riemser.com

Gesellschaft RIEMSER Pharma GmbH | **Sitz der Gesellschaft** D-17493 Greifswald - Insel Riems

Geschäftsführung Jorge Muntaniola Prat

Registergericht Amtsgericht Stralsund HRB 8507 | **UST-ID. Nr.** DE 285 010 699 (Deutschland)

Bankverbindungen

Deutsche Bank AG BIC DEUTDEBRXXX | IBAN DE53 1307 0000 0223 5000 00
BLZ 1307 0000 | Konto 223 5000 00

Internet www.riemser.com | **e-mail** info@riemser.com